

Landgericht Hamburg
- Zivilkammer 8 -
Postfach 300121
20348 Hamburg

Az. 308 O 206/13 (DIN e.V. ./ Public.Resource.Org Inc. u.a.)
wg. Urheberrechtsverletzung
hier: Duplik
unser Zeichen: 1001-14L

10.04.2014

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Da die Aktivlegitimation des Klägers nach wie vor streitig ist und dazu Zeugenbeweis angeboten wird (S. 7), wird angeregt, zumindest den Haupttermin auf einen Tag nach dem 18.04. neu festzusetzen.

Landgericht Hamburg
- Zivilkammer 8 -
Postfach 300121
20348 Hamburg

Berlin, den 04.04.2014
Unser Zeichen: 1001-14L

Duplik

In Sachen

DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Am DIN-Platz, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin,
vertreten durch seinen Vorstandsvorsitzenden Dr. Ing. Torsten Bahke,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Die Rechtsanwälte der Sozietät BOEHMERT & BOEHMERT, Meinekestr.
26, 10719 Berlin

gegen

Public.Resource.Org Inc., 1005 Gravenstein Highway North, Sebastopol, Kalifornien 95472,
Vereinigte Staaten von Amerika,
vertreten durch ihren Präsidenten Carl Malamud,

und

Herrn Carl Malamud, ebenda,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt John H. Weitzmann, iRights.Law, Almstadtstr. 9/11,
10119 Berlin,

wegen Urheberrechtsverletzung

nehmen wir abschließend wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Auf den etwas kräftigen Tonfall der Replik, demnach die Beklagtenvertreter von diesem oder jenem angeblich wenig Ahnung haben, möchten wir uns nicht einlassen, werten diesen aber als Indiz dafür, dass die von Beklagtenseite vorgebrachte Sichtweise keineswegs so abwegig ist, wie es die Klägerseite darzustellen versucht. Im Übrigen möchten wir betonen, dass zwar fast jedes Gesetz in seiner Genese auch eine politische Dimension hat, dass die seitens der Beklagten vorgebrachten Argumente jedoch rechtlicher Natur sind. Gegen den Vorwurf „in weiten Teilen“ politischen Argumentierens verwahren wir uns.

Auch etwas irritieren muss die Art und Weise, wie der Kläger journalistische Beiträge, an denen keiner der Beklagtenvertreter mitgewirkt hat, dennoch als angebliche Veröffentlichung der Beklagtenvertreter in den Prozess einbringt. Es handelt sich dabei weder um eine Veröffentlichung der Kanzlei iRights.Law Rechtsanwälte noch inhaltlich um die Ansicht der Beklagten oder ihrer Prozessbevollmächtigten. Dass diese irreführende Einlassung dann auch noch mittels sinnentstellenden Zitierens erfolgt, muss angesichts des Renommées der Klägervertreter in Urheberrechtsfragen zu denken geben. Um der Kammer den klägerseitig offenbar bewusst verkürzten Zusammenhang des genannten Artikels vor Augen zu führen, sei an dieser Stelle wiedergegeben, was dem Zitierten nach Ansicht des Autors David Pachali unmittelbar anschließend durchaus noch hinzuzufügen ist:

„(...) Vor allem, um das Finanzierungsmodell des DIN zu bewahren, dessen Arbeit überwiegend aus Lizenzeinnahmen finanziert wird. Die Abgrenzung bleibt aber Detailarbeit: Wenn technische Normen Teil von Gesetzen, Richtlinien oder Verordnungen werden, sind sie dennoch gemeinfrei. (...)“ (Anlage K20)

Zumindest hilfsweise geht es vorliegend um genau diese Detailarbeit, um eine korrekte Auslegung und verfassungskonforme Anwendung des § 5 Abs. 3 Satz 1 letzter Halbsatz UrhG auf ohne wörtlichen Abdruck materiell in Gesetze inkorporierte private Normwerke, ggf. im Wege analoger Anwendung.

Da sich der Kläger trotz Erläuterung durch die Beklagten am Ausdruck „Normierungstexte“ zu stören scheint und aus der Verwendung dieses Begriffs seitens der Beklagten Verkürzungen herauszulesen versucht, wird im Folgenden nun von „Normungskorpora“ gesprochen werden in der Hoffnung, dass das Bemühen um sprachliche Klarheit der Kammer als solches deutlich werden möge. Es wäre misslich, von „Normwerken“ zu sprechen, wenn der Werkcharakter der Betrachtungsgegenstände gerade – wie vorliegend – zentraler Streitpunkt ist.

I.

Im Einzelnen:

1. Wohl wissend, dass es in Rspr. und Literatur teils umstritten ist, ob es sich um eine Rechts- oder Tatsachenfrage handelt, wird noch einmal ausdrücklich bestritten, dass die hier streitgegenständlichen Normungskorpora des Klägers insgesamt ausreichende Schöpfungshöhe besitzen, um Werke i.S.d. § 2 Abs.1 Nr. 1 oder Nr. 7 i.V.m. Abs. 2 UrhG zu sein, und dass dies für die enthaltenen technischen Zeichnungen abweichend zu beurteilen wäre.

Beweis: Sachverständigengutachten

Zur Veranschaulichung seien beispielhafte Auszüge aus jedem der streitgegenständlichen Normungskorpora herausgegriffen. Es ist dabei fast egal, an welcher Stelle man exzerpiert, stets klingt es weitgehend gleich:

„4.6.1 Bremssystem

Ein Fahrrad muss mit mindestens 2 Bremssystemen ausgerüstet sein. Mindestens eine Bremse muss auf das Vorderrad und eine auf das Hinterrad wirken. Die Bremssysteme müssen ohne zu klemmen funktionieren, und sie müssen die Anforderungen an die Bremswirkung nach 4.6.7 erfüllen. Asbesthaltige Bremsklötze sind nicht zulässig.“

DIN EN 14781:2005 (D), Anlage K1, S. 12

„Die Montage- und Befestigungsbedingungen für die der SBI-Prüfung zu unterziehenden Prüfmuster (siehe EN 13823) müssen den Festlegungen von Abschnitt C.2 und der Darstellung in Bild C.1 entsprechen. Die Prüfbedingungen für die Entzündbarkeitsprüfung (EN ISO 11925-2) werden in C.2.6 angegeben. (...) Alle Metallblechprodukte, einschließlich der Dachdeckungs-, Unterdecken- und Wandbekleidungselemente, die nicht den Bestimmungen von 5.2.1 bzw. 5.2.2 entsprechen, müssen senkrecht im Prüfstand stehend mit einer senkrechten Überlappungsverbindung am langen Flügel geprüft werden.“

DIN EN 14782:2006 (D), Anlage K2, S. 25

„5.1 Werkstoffe

Zur Herstellung der unterschiedlichen Schnullerteile dürfen nur solche Werkstoffe verwendet werden, die den in den Teilen EN 1400-2 und EN 1400-3 festgelegten Anforderungen entsprechen. Aufgedruckte und geformte Verzierungen dürfen nur auf den Teilen angebracht werden, die sich nicht auf der zum Saugteil zeigenden Seite des Schildes befinden (siehe Bilder 1 bis 4). Aufkleber oder aufgeklebte Verzierungen sind nicht erlaubt. Wenn der Schnuller lose Teilchen zur Erzeugung eines Rasseffektes

enthält, müssen diese Teilchen chemisch inerte, glatte Perlen sein. Solche Perlen dürfen sich nicht im Saugteil befinden.“

DIN EN 1400-1:2002 (D), Anlage K3, S. 8

„5.1 Materials

For the manufacturing of the different soother parts only such materials shall be used which comply with the requirements set forth in EN 1400-2 and EN 1400-3. If used, imprinted and moulded decorations shall be applied only to the part of the soother behind the sucking face of the shield (see Figure 1 to 4). Adhesive labels and decorations shall not be used. If the soother contains loose particles to produce a rattle effect, the particles shall be inert smooth beads. Such beads shall not be present in the teat.“

DIN EN 1400-1:2002, Anlage K4, S. 9

„6.2.6 Festigkeitsprüfung bei Drehbeanspruchung

Diese Prüfung ist auf Schnuller anzuwenden, bei denen irgendein Teil sich nach 5.6 innerhalb des Saugteils drehen kann. Der Schild wird sicher festgeklemmt und Knopf, Zapfen, Deckel oder Ring werden bei einer Geschwindigkeit von (50 ± 5) Umdrehungen je Minute gedreht; es erfolgen 250 Drehungen in Uhrzeigerrichtung, dann 250 Drehungen entgegen der Uhrzeigerrichtung. Nach dieser Vorbehandlung ist der Schnuller der Zugfestigkeitsprüfung nach 6.2.7.1 zu unterziehen, wobei die Kraft längs der Hauptachse des Schnullers zwischen Schild und Saugteil angelegt wird.“

DIN EN 1400-2:2002 (D), Anlage K5, S. 18

„6.2.2.1 Puncture resistance test of teat

Cut the teat from the complete soother as close as possible to the shield and place the teat on a cutting board at least 10 mm thick, (70 ± 5) Shore D hardness (see Figure 7).

NOTE 1 This Shore Hardness is equivalent to 97 IRHDs.

NOTE 2 Collaborative studies have shown it to be preferable to test separated components of the complete soother to achieve suitable repeatability and reproducibility.“

DIN EN 1400-2:2002, Anlage K6, S. 14

Nach der Rechtsprechung des BGH zu Anwaltsschriftsätzen ist die Schöpfungshöhe erst dann erreicht, wenn „*ein deutliches Übertagen des Alltäglichen, des Handwerksmäßigen, der mechanisch-technischen Aneinanderreihung des Materials*“ vorliegt (BGH - Urteil vom 17. April 1986 · I ZR 213/83). Wenn dies schon für Schriftsätze gilt, die – so im damaligen Fall – von einer einzigen Person erstellt werden, von der zumindest potenziell noch gewisse persönlich-geistige Züge darin enthalten sein könnten, dann muss es erst recht für die Normierungskorpora des Klägers gelten, an denen eine Vielzahl von Fachleuten mitwirkt. Dass deren Urheberpersönlichkeit in irgendeiner Weise noch im – so die Darstellung des Klägers –

vielfach überarbeiteten und geschliffenen Endergebnis wiedererkennbar sein sollte, erscheint weitgehend ausgeschlossen, wäre aber jedenfalls darlegungsbedürftig.

Dass eine (kollektive) Leistung der an Normungskorpora Mitwirkenden gegeben ist, daran bestehen wohl auf keiner Seite Zweifel. Eine „individuelle Leistung“ aber ist nicht erkennbar (und soll, mit Verlaub, auch nicht erkennbar werden bei Industrienormen) und eine persönliche geistige Schöpfung im Sinne des Urheberrechts auch nicht. Es geht vorliegend aber gerade nicht um irgendein Leistungsschutzrecht für Normungsorganisationen oder dergleichen, sondern um ein angebliches Urheberrecht, welches mangels Schöpfungshöhe aber weder an den Textpassagen noch an den technischen Darstellungen besteht. Siehe dazu auch bei den rechtlichen Stellungnahmen unten unter II.

2. Ebenfalls einem Beweis zugänglich ist die Frage, welchen schöpferischen Gestaltungsspielraum im vorliegenden Fall technische Zeichner bei der Anfertigung von Risszeichnungen der verschiedenen von den streitgegenständlichen Normungskorpora erfassten Bauteile von Produkten haben. Dieser dürfte extrem gering sein. Anders als bei den meisten technischen Zeichnungen, die in Unternehmen oder an Universitäten entstehen, soll in einer Norm keine ungewöhnliche, besonders effiziente, für Registerrechtsanmeldung, die Herstellung eines bestimmten Produkts o. ä. geeignete oder anderweitig „von der Norm“ (im Wortsinne) abweichende Darstellung erfolgen. Es soll gewissermaßen das Normalste vom Normalen wiedergegeben werden. Das hat zwingend in Form einer Risszeichnung von derjenigen Seite zu erfolgen, von der aus die konkrete in der Norm genannte Anforderung sichtbar ist.

Beweis: Sachverständigengutachten

Der minimal verbleibende Spielraum liegt deutlich unterhalb der vom Kläger zutreffend als gering angesetzten Anforderungen an die Schöpfungshöhe sonstiger technischer Zeichnungen. Zur ebenfalls vom Kläger angedeuteten Schutzfähigkeit aufgrund Kombinationsindividualität mehr im rechtlichen Vorbringen unter II.

3. Weiterhin wird mit Nichtwissen bestritten, dass der Kläger resp. das CEN tatsächlich lückenlos ausreichend weitreichende Reversen oder sonstige schriftliche Rechteerläuterungen der an DIN EN 14782:2006 (D), DIN EN 14781:2006-03, DIN EN 1400-1:2002 (D), DIN EN 1400-1 (2002) English, DIN EN 1400-2:2002 (D) sowie DIN EN 1400-2 (2002) English Mitwirkenden eingeholt hat und Inhaber umfassender ausschließlicher Nutzungsrechte werden konnte. Uns wurde von verschiedenen Seiten mitgeteilt, dass es in der Praxis durchaus vorkommt, dass an Sitzungen der Normungsgremien Personen teilnehmen und Beiträge einbringen, die vorab oder nachträglich keinerlei Rechteübertragungsformulare gezeichnet haben.

Beweis: Zeugenaussage des Herrn Jan Schallaböck, zu laden über die Beklagtenvertreter (der Zeuge hält sich derzeit noch bis 18.04. in Hong Kong auf, passender Weise wg. Teilnahme an Normungsarbeit als stellv. Vorsitzender der Arbeitsgruppe 5, Sub Committee 27 des Joint Technical Committee der ISO/IEC).

Eine lebensnahe Einschätzung spricht dafür, dass dies auch bei den streitgegenständlichen Normen nicht anders war. Hilfsweise, falls die Kammer eine Terminsänderung aufgrund des Verhindertseins des Zeugen Schallaböck ablehnt, sollte die Sitzungs- und Erstellungspraxis der Normungsgremien dennoch untersucht und dazu ggf. ein auf entsprechender Ebene tätiger Mitarbeiter des Klägers befragt werden. Dieser wird dann bestätigen, dass die Vorsitzenden der Gremien zwar gehalten sind, die Reversen von allen Teilnehmenden einzusammeln, dass es bei den Sitzungen jedoch vorrangig um inhaltliche Fragen geht, die Vordrucke für die Rechteinräumung oft einfach auf dem Konferenztisch liegen und gerade auch von Gästen, die nicht direkt Mitglieder der Gremien, sondern nur zu bestimmten Themen geladen sind, keineswegs in jedem Fall gezeichnet und abgegeben werden.

Beweis: Zeugenaussage eines mit der Gremiensitzungslogistik befassten Mitarbeiters des Klägers, zu laden über diesen.

Gestützt wird diese Einschätzung, dass eine lückenlose Rechteinholung höchstwahrscheinlich nicht erfolgt ist, auch dadurch, dass mehrere der Normungskorpora sogar noch vor 2003 und damit in einer Zeit erschienen sind, zu welcher der Kläger selbst davon ausgehen musste, aufgrund der eindeutigen BGH-Rechtsprechung keine urheberrechtlichen Positionen an Normungskorpora geltend machen zu können. Der Kläger müsste dann schon sehr konsequent und „auf Verdacht“ seinerzeit dieselbe Rechteinforderungspraxis gefahren haben, die er vorliegend als üblich darstellt. Bei einem Netzwerk verschiedenster mitwirkender Gremien derart großer Organisationen wie DIN und CEN sind insoweit erhebliche Zweifel angebracht.

Da Normungsprozesse oft – wie der Kläger selbst ausführt – aufwendig und langwierig sind, hat die Arbeit an den erst 2006 erschienenen streitgegenständlichen Normungskorpora mit einiger Sicherheit auch bereits vor Inkrafttreten des „1. Korbes“ begonnen. Die Zweifel an lückenloser Rechteinforderung „auf Verdacht“ betreffen diese Korpora daher in ähnlicher Weise wie die älteren. Der Kläger möge entsprechende Nachweise vorlegen, dass er von allen Teilnehmenden aller relevanten Normungssitzungen einschließlich der als Gästen geladenen Expertinnen und Experten gezeichnete Einräumungsformulare erhalten hat. Bei nur sechs in Rede stehenden Normungskorpora dürfte das auch ohne weiteres zumutbar sein.

4. Zudem wird mit Nichtwissen bestritten, dass der Kläger Inhaber umfassender ausschließlicher Nutzungsrechte an etwaigen Vorgänger-Normungskorpora der hier streitgegenständlichen ist. Es handelt sich dabei insbesondere um die zu vermutenden Vorläufer der Normungskorpora DIN EN 1400-1:2002-12, DIN EN 1400-2:2002-12 und

DIN EN 1400-3:2002-12 zu Schnullern, deren genaue Bezeichnung(en) leider bislang nicht zu ermitteln waren, die es aber mit einiger Sicherheit bereits vor der Jahrtausendwende gegeben hat. Es ist davon auszugehen, dass auch für diese Ausgangsmaterialien der heute gültigen Normungskorpora, zu denen deutliche inhaltliche Übereinstimmungen bestehen dürften, insbesondere die Einräumung von Nutzungsrechten für die bis in die 1990er Jahre unbekannte Nutzungsart des § 19a UrhG nicht lückenlos erfolgt ist. Nur ausreichend umfassende Rechteeinräumungen konnten bei Inkrafttreten des „2. Korbes“ 2008 aber in den Anwendungsbereich der Übergangsvorschrift des § 137 I UrhG kommen. Der Kläger möge daher auch für diese vorbestehenden Normungskorpora Nachweise vorlegen, dass entsprechende Einräumungen aller wesentlichen Nutzungsrechte vorlagen.

II.

1. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 5 UrhG ist, dass es sich überhaupt um Werke im Sinne des § 2 UrhG handelt (stellvertretend für viele: W. Nordemann in Fromm/Nordemann, *Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, zum Verlagsgesetz und zum Urheberrechtswahrnehmungsgesetz*, 10. Aufl. 2008, § 5 Rn. 7 erster Satz). In Frage kommen Klassifizierungen als Sprachwerke und als Darstellungen technischer Art. Einen wissenschaftlichen Ansatz oder Anspruch lassen die in den Normungskorpora enthaltenen Abbildungen dagegen nicht erkennen.

Nicht streitig ist, dass Rechtstexte, technische Zeichnungen und private Normen grundsätzlich einem urheberrechtlichen Schutz als Werke i.S.d. § 2 UrhG zugänglich sind. Die in den Normungskorpora des Klägers enthaltenen Textpassagen weisen durchweg einfachste Struktur auf. Es handelt sich meist um sehr kurze Sätze im Präsens, die Ge- oder Verbote aussprechen. :

„[Der|die|das] [Bauteil] darf keine [Bestandteilsbezeichnung] enthalten.“

„Die [technische Eigenschaft] muss mindestens [Wert] betragen.“

Vollständig abstrahiert ist die Struktur aus so darstellbar:

[Gegenstand] [Ge- oder Verbotswort] [Eigenschaft]

Soweit beschrieben wird, erfolgt dies meist extrem abstrakt.

Bsp.: „ohne zu klemmen oder locker zu sein“

DIN EN 14781:2005 (D), Anlage K1, S. 32

Auch eine Ähnlichkeit zu Kochanleitungen ist im Übrigen nicht von der Hand zu weisen, gerade in Bezug auf die Anleitungen zur Durchführung der diversen Materialprüfungen, die einen großen Teil der Normungskorpora ausmachen. Diese „Produktprüfungsrezepte“ sind auf das Allernötigste reduziert, alles andere widerspricht auch ihrem Zweck. Für Rezepte als bloße Verfahrensanleitungen aber ist kein Urheberrechtsschutz anerkannt, weil dies gefährlich nah an den Konzeptschutz geraten würde.

Verständlich wird der Sinngehalt durch diese rein technischen Ausführungen für die Hauptzielgruppe, für die Techniker. Von einer allgemeinverständlich machenden Beschreibungsweise, die irgendetwas Schöpferisches in sich trägt, sind die Normungskorpora weit entfernt. Menschen mit entsprechendem Fachwissen sollen ohne Ballast die wichtigsten Informationen mit möglichst wenig Textumfang vermittelt bekommen. Wenn man hierbei nun „einfachste sprachliche Form“ mit „Klarheit der sprachlichen Form“ verwechselt und daraus

eine schöpferische Leistung herzuleiten versucht, fordert man letztlich die Abschaffung des Merkmals Schöpfungshöhe. Sie würde dann vollends auf Null gesenkt, was dem Geist des Urheberrechts als einem der Schöpferperson dienenden Gebilde widerspricht. In der starken, aufs technisch Wesentliche ausgerichteten Reduktion liegt die funktionale Leistung bei der Erstellung der Normungskorpora, die aber keine schöpferische im Sinne des Urheberrechts ist.

Ebenfalls deutlich wird die Technizität der Normungskorpora an den immer gleichen Elementen, aus denen sie bestehen. Es sind dies in unterschiedlicher Reihenfolge:

- Vorwort (formale Angaben bestehend aus Textbausteinen)
- Einleitung (Zielbestimmung, oft größtenteils identisch mit dem Vorwort)
- Normative Verweisungen
- Anwendungsbereich
- Begriffe (Definitionen)
- Produktbestandteile (Vorgaben und Prüfanleitungen)
- ggf. separate Kapitel nur zu Prüfungsverfahren
- Benutzerinformation
- (Produkt-)Kennzeichnung
- Anhänge (typisiert als normativ oder informativ)
- Literaturhinweise

Nicht erst seit durch Einführung des Instruments harmonisierter europäischer Normen (siehe dazu unten 4.), sondern bereits durch die Normung des Normungsprozesses selbst (siehe dazu die Ausführungen in der Klageerwiderung) kann von einem urheberrechtlich relevanten Gestaltungsspielraum bei der Erstellung und auch bei der Übersetzung von Normungskorpora nur noch im Ausnahmefall die Rede sein.

2. Der Kläger verweist wiederholt darauf, wie oft die fraglichen Korpora iteriert, wie sie „immer wieder überarbeitet, geschliffen, verbessert“ würden (S. 5 der Replik). Das wäre möglicherweise ein Faktor, um einen Leistungsschutz zu bejahen. Ein solches Monopol als Säule eines speziellen Investitionsschutzes gibt es jedoch de lege lata zugunsten von Normungsorganisationen nicht. Im Ergebnis auf einen solchen Leistungsschutz liefe es aber hinaus, wenn die an die urheberrechtliche Schöpfungshöhe zu stellenden Ansprüche wirklich so niedrig angelegt würden, wie der Kläger es offenbar für gegeben hält. Hätte der Gesetzgeber wirklich ein Leistungsschutzrecht für Normungsorganisationen schaffen wollen, hätte er das Urheberrechtsgesetz jenseits des § 87 geändert statt in § 5.

Wenn das Merkmal der Schöpfungshöhe entgegen der gerade auf europäischer Ebene zu beobachtenden Rechtsprechungspraxis, die sich immer mehr dem aus dem Jahre 1916 stammenden „*what is worth copying is prima facie worth protecting*“ der anglo-

amerikanischen Copyright-Tradition annähert, nicht vollkommen leerlaufen soll, muss es zur Abgrenzung der streitgegenständlichen Inhalte von den urheberrechtlich schutzfähigen reichen. Es sind kaum *noch* einfachere und noch technischer aufgebaute Inhalte als die streitgegenständlichen vorstellbar, an denen überhaupt noch Menschen bei der Erstellung beteiligt sind. Und erneut sei darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um ein Rechtsargument handelt und nicht um ein politisches.

3. Auch in der Ansammlung und inhaltlichen Auswahl der Normregeln, die durch die Normungsgremien in die hier streitgegenständlichen Normungskorpora aufgenommen wurden, liegt keine urheberrechtlich schutzfähige Schöpfung. Industrienormen haben vielmehr diejenigen Bestandteile aufzuweisen, die in Bezug auf die jeweilige Marktsituation alle wichtigen (und im vorliegenden Fall insbesondere: sicherheitsrelevanten) Bauteile und Funktionen widerspiegeln, die von Herstellern für die jeweilige Produktkategorie angeboten werden können und werden. Dabei hat per definitionem jegliche schöpferische Eigenart hinter technischer Vollständigkeit zurückzutreten. Am Beispiel der Sicherheit von Rennrädern: Die Normungsgremien müssen bei ihrer Erstellungsarbeit alles berücksichtigen und aufnehmen, was nach den empirischen und theoretischen Erkenntnissen der Sicherheitsfachkreise für die Sichere Benutzung der Räder relevant sein kann. Dies muss sich an den von den Herstellern angebotenen Techniken orientieren, etwa können nur und müssen aber auch vollständig alle in ausreichender Stückzahl am Markt präsenten Lenkerformen für Rennräder berücksichtigt werden. Ziel ist stets, dem Stand der Technik möglichst nahe zu kommen (siehe dazu auch in der Klageerwiderung).

Anhand der oben wiedergegebenen Exzerpte aus den streitgegenständlichen Normen sollte hinreichend deutlich werden, dass sie nichts weiter tun als einen gewünschten Soll-Zustand zu benennen und eine Anleitung zu geben, wie die jeweiligen Prüfverfahren abzulaufen haben. Sie sind insoweit am ehesten den Anleitungen zu Gesellschaftsspielen vergleichbar, denen der urheberrechtliche Schutz durch die Rechtsprechung regelmäßig nicht zugesprochen wird. Ausnahmen werden gemacht, wenn sich die Gesamtheit vieler Einzelregeln eines Gesellschaftsspiels durch weitere Elemente zu einer „Fabel“ verbindet, auf der das alles beruht, siehe etwa LG Mannheim Urteil vom 29.02.2008, 7 O 240/07. In diesem Sinne die Fabel der streitgegenständlichen Normungskorpora ist die Marktsituation in Kombination mit den sicherheitstechnischen Erkenntnissen und dem jeweiligen Stand der Technik. Nichts davon haben sich die Mitglieder der Normungsgremien oder der Kläger oder der Beuth-Verlag ausgedacht. Es erschließt sich daher nicht, warum technischen Anleitungen wie den vorliegenden urheberrechtlicher Schutz zukommen sollte, während er vergleichbaren und in der Regel wesentlich individuelleren Materialien wie den Anleitungen von Gesellschaftsspielen – zu Recht – vorenthalten wird. Es handelt sich auch bei den hier streitgegenständlichen Normungskorpora um reine Gebrauchstexte.

4. Gesondert wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die harmonisierten europäischen Normen (EN) widerspruchsfrei in nationale Normen zu überführen sind, siehe EU-Verordnung Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012, darin insbesondere Art. 3. Die nationalen Normungsorganisationen dürfen also inhaltlich überhaupt nicht von den europäischen Normungskorpora abweichen. Die technischen Begriffe sind dabei entsprechend Thesaurus zu ersetzen, die durchweg äußerst einfache und in der Regel höchstens einstufige Syntax bietet ebenfalls so gut wie keinen schöpferischen Spielraum bei der Übersetzung. Dies kann für ein Bearbeiterurheberrecht aufgrund Übersetzung nicht ausreichen.

5. Es verwundert außerdem ein wenig, dass der Kläger ausgerechnet gegenüber US-amerikanischen Beklagten auf die Auslegestellen in Deutschland verweist. Gegenüber diesen ist dieses Angebot noch weniger publizitätsangemessen als gegenüber Menschen in Deutschland. Mit Argumentation des Klägers könnte man öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten darauf verweisen, ihr Auftrag sei auch ohne Online-Präsenz ausreichend erfüllt, weil sich die Bevölkerung ja an öffentlich zugänglichen Orten das Programm ansehen könne. Oder vom privatwirtschaftlichen Standpunkt aus könnte man dem zur DuMont-Gruppe gehörenden Bundesanzeigerverlag gestatten, das Bundesgesetzblatt nicht auch zum freien Zugriff ins Internet zu stellen, weil die Bürger ja in den – weit mehr als 109 – öffentlichen Bibliotheken bundesweit Einsicht in das BGBl. nehmen können. In vordigitalen Zeiten mag das so gewesen sein. Wie unzureichend eine solche rein analoge Art der kostenfreien Zugangseröffnung spätestens seit Durchdringung des Alltags mit digitaler Kommunikationstechnik geworden ist, wird gerade am vorliegenden Fall deutlich.

Wer sich eingehend über die staatlicherseits durch Vermutungswirkung privilegierten Industriestandards informieren will, die für bestimmte Produkte gelten, braucht den Lebensumständen der Zeit angemessenen Zugriff auf diese Informationen. Um im Bild der Selbstinformierung zur Grundausstattung eines Säuglings zu bleiben (welches der Kläger übrigens selbst nahelegt, indem er vorliegend u. a. die Normungskorpora zu Babyschnullern zum Testfall macht):

Der interessierte Familienvater soll sich nun also statt kostenfreiem Download von der Website des Klägers oder über public.resource.org in einer nahegelegenen Auslegestelle über die Sicherheitsanforderungen an die heimischen Baby-Gerätschaften informieren. Um die Normungsangaben mit den Eigenschaften der tatsächlich angeschafften Produkte unmittelbar vergleichen zu können, müsste er die Produkte im Zweifel mit zur Auslegestelle bringen. Bei Schnuller und Rassel mag das noch gehen (auch wenn das mit betroffene Kleinkind sich lautstark beschweren dürfte) spätestens bei Wickeltisch, Hochstuhl und Gitterbett wird es dann aber schwierig. In so einem Fall würde der Kläger, der Beuth-Verlag oder die Auslegestelle dann wahrscheinlich darauf verweisen, dass Fotokopien angefertigt werden dürfen. Der

Besucher müsste sich also im dreistelligen Seitenumfang geräteabgabepflichtige Kopien anfertigen, während dieselben Materialien zu Grenzkosten nahe Null in jede Wohnung mit Internetanschluss gebracht werden könnten. Ein wirklich praktikabler Zugang sieht anders aus, ein wirklich kostenfreier sowieso.

Das Argument, aufgrund der Auslegestellen des Klägers könne heutzutage dem Anspruch von Art. 20 Abs. 1 und 3 GG genügt werden, erscheint vor diesem Hintergrund abwegig. Nach einem solchen Verfassungsrechtsverständnis wären Dienste wie *gesetz-im-internet.de* und die diversen Entsprechungen auf Länderebene als bloß optionale Freundlichkeiten der Obrigkeit anzusehen. Dass sie das nicht sind, zeigt sich ganz praktisch an den jüngsten gesetzgeberischen Vorbereitungsschritten in Bund und Ländern zur Einführung einer genuin elektronischen Verkündung. Und so wie der Kläger seinen Publizitätspflichten zu genügen meint, funktioniert das System des Art. 20 GG nicht. Die Verfassungsprinzipien stehen untrennbar in Kontakt mit der jeweiligen Lebensrealität. Dazu sei erneut der Hinweis gestattet, dass es sich dabei um ein Rechtsargument und kein politisches handelt.

Das Bundesverwaltungsgericht, auf das der Kläger in diesem Zusammenhang als Autorität verweist, hatte die dortige teilweise vergleichbare Frage – wie im Verwaltungsrecht vorgesehen – nur bezogen auf den durch die Betroffenheit des konkreten Klägers eingegrenzten Sachverhalt hin zu prüfen. Eine Klärung der vorliegend streitigen Fragen ist und bleibt im derzeitigen Prozessstadium allein der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten.

6. Ausdrücklich wird zurückgewiesen, die Beklagten hätten in den Raum gestellt, dass die Preisgestaltung des Beuth-Verlages „*willkürlich*“ sei. Eine solche Behauptung der Beklagten scheint die Replik auf Seite 12 suggerieren zu wollen. Der Ausdruck findet sich jedoch in der Klageerwiderung nicht. Auf Seite 16 der Klageerwiderung wurde zudem ausdrücklich gesagt, dass den Beklagten bekannt und bewusst ist, dass der Beuth-Verlag ohne Gewinnerzielungsabsicht handelt.

Dass Verbraucherinteressen tatsächlich beim Vertrieb der Normungskorpora ausreichend berücksichtigt werden, wie der Kläger aufgrund der Binnenpluralität des DIN-Präsidiums offenbar meint, darf zwar bezweifelt werden: Dem widerspricht schon die Replik selbst mit der Ausführung auf Seite 12, derzufolge nur die „*grundsätzlich kommerziellen*“ Nutzer eigene Exemplare der Normungskorpora bräuchten, sowie der Umstand, dass es für nicht-kommerzielle Nutzer und Verbraucher nicht einmal gesonderte Preise gibt. Darum ging es in der Klageerwiderung aber auch gar nicht vorrangig. Vielmehr ging es darum, dass sich aufgrund der vom Kläger immer wieder betonten (Klageschrift S. 5 ff., Replik S. 13) direkten und kausalen Verbindung zwischen den Einnahmen aus dem Verkauf von Normungskorpora und der Höhe daneben erforderlicher staatlicher Zuschüsse bei einer derart mit Alleinstellung ausgestatteten Organisation wie dem Deutschen Institut für Normung e.V. die Entgeltlichkeit des Bezugs der Normungskorpora als unzulässige verdeckte Steuer darstellt.

Zur funktionalen Sonderstellung des Klägers wurde bereits in der Klageerwiderung ausgeführt. Auch der Kläger selbst wird nicht müde, auf seinen quasi-öffentlichen Auftrag zu hinzuweisen, der in der Schilderung der Replik über eine Preisgestaltung durch pluralistisch besetzte Gremien fast schon an Parallelen zur Leitungsstruktur von Landesmedienanstalten u. ä. denken lässt. Nur wenige in Deutschland können von sich behaupten, in ähnlicher Weise wie bei § 5 UrhG „*speziell auch für den Kläger als Hauptbeispiel (!)*“ (Seite 6 der Replik, einschließlich des Ausrufezeichens) geschehen, in den Genuss von maßgeschneiderten Gesetzesnovellen zu kommen. Um Missverständnissen vorzubeugen: Es handelt sich bei verdeckten Steuern um nicht nur politisch, sondern vor allem auch rechtlich zu beanstandende Konstruktionen. Zumindest die Kammer wird das wohl auch ohne diesen Hinweis verstanden haben.

7. Hilfsweise für den Fall, dass es sich vorliegend entgegen der Ansicht der Beklagten um Werke i.S.d. § 2 UrhG handeln sollte, ist zu erkennen, dass § 5 Abs. 3 Satz 1 letzter HS UrhG analog auf vermutungserzeugende Normwerke anzuwenden ist.

Für das Zueigenmachen, um das es beim vorliegenden Streit zu § 5 Abs. 3 Satz 1 UrhG geht, ist die „*gewisse Außenwirkung*“, die der Kläger in Anlage K17 aus dem Regierungsentwurf zitiert, lediglich die allgemeine Umschreibung. Eine solche Außenwirkung liegt schon dann vor, wenn private Normen lediglich der Fundstelle nach genannt oder als Präzisierung ausfüllungsbedürftiger Rechtsbegriffe in Bezug genommen werden. Das mag mit „*In solchen Fällen*“ im RegE gemeint sein, in denen – so denn überhaupt Werkcharakter besteht – den privaten Normen urheberrechtlicher Schutz nicht verwehrt sein soll. Dem stellt § 5 Abs. 3 Satz 1 UrhG die Fälle gegenüber, in denen private Normwerke durch Abdruck im Wortlaut materiell in die Gesetzesmechanik inkorporiert werden.

Daher ist es keineswegs mit einem Hinweis getan, unter „*inkorporiert werden*“ im Sinne des RegE sei nur das Abdrucken der privaten Normen im Wortlaut des Gesetzes zu verstehen. Das hieße ja, dass es allein der legislativen Regelungstechnik überlassen wäre, ob eine private Norm den urheberrechtlichen Schutz verliert oder nicht. Materiell besteht jedoch kein Unterschied zwischen einer gesetzlich voll ausformulierten und einer trotz fehlenden Abdrucks eintretenden Vermutungswirkung. Einer gesonderten Regel wie in § 5 Abs. 3 Satz 1 UrhG a.E. für im Wortlaut abgedruckte private Normen bedürfte es ansonsten gar nicht. Inkorporiert werden können private Normwerke somit sowohl durch Abdruck im Wortlaut als auch in anderer Weise.

Sämtliche hier in Rede stehenden Normungskorpora erzeugen in Kombination mit gesetzlichen Regelungen zur Produktsicherheit Vermutungswirkungen zugunsten derjenigen, die sie einhalten. Dadurch macht sich der Gesetzgeber diese Normungskorpora in einer zwar indirekten aber nicht weniger qualifizierten Weise zu Eigen, als wenn er sie im Wortlaut übernehmen würde. Sie werden somit ebenfalls materiell inkorporiert, wenn sie durch den

Gesetzgeber in der genannten Weise gleichermaßen als „Auslöser“ für rechtliche Wirkungen (hier: Vermutungswirkung zugunsten der Normeinhaltenden) herangezogen werden. Dieser gegenüber „*gewisser Außenwirkung*“ aufgrund Verweises wesentlich weiter reichende Fall, dass eine private Norm im Gefüge der Produktsicherheitsregeln materiell eine Vermutungswirkung erzeugt, wird jedoch nicht im Wortlaut des § 5 UrhG genannt. Damit liegt eine Regelungslücke vor.

Der Regierungsentwurf und die sonstigen Gesetzgebungsmaterialien befassen sich auch mit dieser höchst relevanten weil häufigen regelungstechnischen Variante nicht, sondern behandeln nur die Verweisungsfälle. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass das Inkorporieren über Vermutungsregelungen von den Legisten, Ausschussmitgliedern und Abgeordneten überhaupt bedacht wurde. Angesichts der weitreichenden wirtschaftlichen Bedeutung einer eingreifenden gesetzlichen Vermutung (siehe dazu in der Klageerwiderung) wäre diese Variante aber zweifellos regelungsbedürftig gewesen. Die Regelungslücke ist somit auch planwidrig.

Weiterhin könnten – von der materiellen Wirkung her – an Stellen wie § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 ProdSG auch unmittelbar alle Regeln aller in Frage kommenden Industrienormen im Wortlaut abgedruckt werden. Dies geschieht ganz offensichtlich vor allem aus Praktikabilität nicht – das ProdSG allein wäre mehrere tausend Seiten lang – was an der gesetzgeberischen Intention und der eintretenden Wirkung jedoch nichts ändert. Mit anderen Worten schaffen Regelungen wie § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 ProdSG mit dem dort praktizierten „Einklinken“ von Industrienormen nichts anderes als regelungstechnische Platzhalter für alle damit gemeinten Regelwerke zugleich. Damit liegt auch die für Analogie erforderliche vergleichbare Sachlage mit vergleichbaren Interessen vor (diese vergleichbaren Interessen sind es im übrigen, die durch eine urheberrechtliche Monopolisierung gleichheitswidrig missachtet würden, wenn an vermutungserzeugenden Normwerken nur deshalb Ausschließlichkeitsrechte bestehen blieben, weil der Wortlaut in ein separates Dokument ausgelagert ist).

Entscheidend kann daher nur die materielle Wirkung sein. Über sie ist der in § 5 Abs. 3 nicht ausdrücklich geregelte Fall der vermutungserzeugenden privaten Normen durch analoge Anwendung des letzten Halbsatzes aufzulösen und im Ergebnis so wie das nicht stärker wirkende Zueigenmachen durch Abdrucken im Wortlaut zu behandeln.

8. Weiter hilfsweise für den Fall, dass die Kammer eine analoge Anwendung ablehnt, wird noch einmal vorgebracht, dass § 5 Abs. 3 Satz 1 UrhG verfassungskonform so auszulegen ist, dass die bereits beschriebene dritte Kategorie, die der vermutungserzeugenden Normwerke, nicht als ein Fall bloßer gesetzlicher Verweisung gilt. Eine Auslegung gegen den Willen des Verfassungsgesetzgebers liegt in einer verfassungskonformen Auslegung naturgemäß nicht. Hierzu wurde ansonsten bereits in der Klageerwiderung ausreichend vorgetragen.

9. Dass allgemein im Sinne beider vorstehenden Ziffern 7. und 8. keine Zweifel an der Intensität des Zueigenmachens harmonisierter Normungskorpora durch den Gesetzgeber verbleiben können, folgt zudem aus dem Umstand, dass eine Übernahme der Normungskorpora des CEN in nationale Normen nicht nur durch dessen Geschäftsordnung von seinen Mitgliedsorganisationen verlangt, sondern durch EU-Recht (Art. 3 Ziff. 6 EU-Verordnung Nr. 1025/2012, s.o. 4.) zwingend vorgeschrieben ist. Bereits durch diese staatlicherseits erzwungene Harmonisierung wird nicht nur der vom Kläger suggerierte, angeblich vorhandene urheberische Gestaltungsspielraum bei der Normerstellung und -übersetzung ad absurdum geführt, sondern erhalten die resultierenden Normungskorpora einen quasi-gesetzlichen Charakter, der materiell kaum mehr etwas mit den privaten Regelfestlegungen irgendeines in Deutschland eingetragenen Vereins bzw. denen eines privaten Normwerkes im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 1 UrhG gemein hat.

Bei sämtlichen hier streitgegenständlichen Normungskorpora handelt es sich um diese Art europaweit harmonisierter Industrienormen, der die EU durch ihre Harmonisierungsvorgaben zusätzliche Sonderstellung verschafft. An dieser Stelle ist auch zu bedenken, dass der deutsche Gesetzgeber bei Schaffung der vom Kläger als für ihn maßgeschneidert dargestellten Regeln für private Normwerke noch nichts von diesen EU-rechtlichen Mechanismen wissen konnte, die allesamt wesentlich jünger sind. Auch das ist bei der Beurteilung der beiden vorgenannten hilfsweisen Vorbringen zu würdigen.

10. Es wird abschließend darauf verwiesen, dass der Kläger selbst den Eindruck erweckt, die über seine Online-Kommentarfunktion eingereichten Inhalte würden bei Stichhaltigkeit in den Normungsprozess eingehen. Auf der Startseite des „Norm-Entwurf-Portals“ des Klägers unter www.entwuerfe.din.de heißt es:

„Dieser Online-Service von DIN ermöglicht einer breiten Fachöffentlichkeit die aktive Mitwirkung an der Normung.“

Für die Mitwirkung wird eine Registrierung verlangt und die von den Beklagten als Anlage zur Klageerwidern vorgelegten „Nutzungsbedingungen“ richten sich ausdrücklich an diese registrierten Nutzer (Anlage B1, 1. Satz der Bedingungen) und sind von diesen im Rahmen der Registrierung per Häkchen zu bestätigen. Welche Zweifel die Klägervertreter daran haben, dass den „Nutzungsbedingungen“ neben der als Anlage K19 nachgereichten „Einräumung von Urhebernutzungsrechten“ Relevanz zukommen kann (S. 17 der Replik), erschließt sich nicht.

III.

Im Ergebnis sind die Beklagten nach wie vor der Auffassung, dass die Klage abzuweisen ist.

John H. Weitzmann
Rechtsanwalt

Anlagen: -